

Teilnahme- und Betreuungsbedingungen für den Integrativen Kindergarten Suhl Heiligenland

Bestandteil des Betreuungsvertrages

§ 1 Aufnahmebedingungen

1.

Der Integrative Kindergarten Suhl Heiligenland wird in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes Henneberger Lande e.V., mit dem Sitz der Geschäftsstelle in 98527 Suhl, Mühltorstraße 24 geführt.

2.

Die Erziehung, Förderung und Bildung der aufgenommenen Kinder geschieht in altersgemischten Gruppen in der Regel in Ganztagsbetreuung. Es werden behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam in den Gruppe gefördert und betreut. Zur Förderung der behinderten Kinder ist zusätzliches Fachpersonal angestellt.

3.

Nach der in der jeweils aktuellen Betriebserlaubnis vorgegebenen und mit der Stadt Suhl jährlich abgestimmten Kapazität, können Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt aufgenommen und betreut werden.

4.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach der schriftlichen Antragstellung durch den/die Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten. Erfolgt die Anmeldung durch eine sonstige zur Bestimmung des Aufenthaltes des Kindes berechnigte Person, dann muss die Berechnigung nachgewiesen werden.

Eine Berücksichtigung von Kindern aus der Stadt Suhl ist nur nach Vorlage der entsprechenden Kindertagesstättenkarte der Stadt Suhl möglich.

In der Anmeldung ist der gewünschte Aufnahmetermin bekannt zu geben.

Die Aufnahme eines Kindes ist, abhängig von freien Plätzen, grundsätzlich während des gesamten Jahres möglich.

In der schriftlichen Mitteilung über eine Aufnahme legt die Leiterin den tatsächlichen Aufnahmezeitpunkt fest.

5.

Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn dadurch die dem aktuellen Bedarfsplan zu Grunde liegende Gruppenstärke nicht überschritten wird, die Gruppenzusammensetzung eine Aufnahme des Kindes ermöglicht, die Wahrnehmung der Verantwortung der Erzieherinnen gesichert bleibt und die Sorge-, Erziehungsberechnigten die Teilnahme- und Betreuungsbedingungen sowie Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung anerkennen.

6.

Vor einer Aufnahme von behinderten bzw. entwicklungsverzögerten Kindern muss ein aktueller Bescheid mit der Zustimmung auf „Hilfe zur Eingliederung“ des Kindes vom dafür zuständigen örtlichen Sozialamt vorliegen.

7.

Entsprechend des Wunsch- und Wahlrechts der Sorge-, Erziehungsberechnigten (§ 4 ThürKitaG) und vorhandenen freien Kapazitäten im Integrativen Kindergarten ist eine Aufnahme von Kindern aus anderen Wohnsitzgemeinden nach Zustimmung der aufnehmenden Kommune Suhl und der Wohnsitzgemeinde (Zusicherung der Kostenübernahme) möglich.

8.

Die Dauer der Betreuung eines Kindes vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sollte aus entwicklungspsychologischen Gründen in der Regel nicht länger als neun Stunden am Tag betragen.

9.

Für eine Aufnahme von Kindern im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gelten folgende Voraussetzungen:

- a) die Antragstellung auf Erziehungsgeld bei der Stadt Suhl durch die Sorge-, Erziehungsberechtigten und
- b) eine entsprechende Abtretungserklärung des Erziehungsgeldes von bis zu 150,00 Euro monatlich gemäß § 2 Abs. 3, Satz 1 ThürErzGG.

Die Abtretungserklärung muss von den Sorge-, Erziehungsberechtigten unterschrieben der Leiterin der Kindergärten vorgelegt werden.

10.

Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leiterin des Kindergartens.

11.

Stellvertretend für den Träger Diakonisches Werk Henneberger Land e. V., schließt die Leiterin mit den Sorge-, Erziehungsberechtigten oder sonstigen zur Aufenthaltsbestimmung Berechtigten einen Betreuungsvertrag ab, der die Vereinbarungen der Teilnahme- und Betreuungsbedingungen, der Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung, den Zeitpunkt des Beginns der Betreuung und weitere notwendige Regelungen enthält.

§ 2 Eingewöhnungsphase

Im Interesse aller Beteiligten sollte die Aufnahme eines Kindes mit einer mindestens einwöchigen Eingewöhnungsphase beginnen. Hilfreich für alle Beteiligten ist eine schrittweise Steigerung der Betreuungszeit im Kindergarten. Der Eingewöhnungsplan wird zwischen den Sorge-, Erziehungsberechtigten und der Leiterin des Kindergartens individuell und rechtzeitig vor der geplanten Aufnahme vereinbart.

§ 3 Kündigung des Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag kann während der vereinbarten Laufzeit von beiden Parteien durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Folgemonates aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für das Diakonische Werk Henneberger Land e. V. insbesondere dann vor, wenn die Zahlung gemäß der Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

§ 4 Öffnungszeiten

1.

Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

2.

Vor einer Veränderung der Öffnungszeiten wird der Elternbeirat angehört. Nach einer Abstimmung der Leiterin mit dem Träger des Kindergartens legt der Träger die Öffnungszeiten fest.

3.

Die Tageseinrichtung kann zwischen Feiertagen (Brückentage), bei planmäßigen Betriebsferien, aufgrund gesonderter Anlässe, wie z.B. bei Quarantäne, Sanierung mit Zustimmung des Trägers schließen.

§ 5 Aufsichtspflicht

1.

Die Verantwortung für den Weg zwischen dem Zuhause und dem Kindergarten liegt bei den Sorge-, Erziehungsberechtigten. Die Haftungspflicht der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine diensthabende Erzieherin und endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die Sorge-, Erziehungsberechtigten im Kindergarten.

2.

Die Sorge-, Erziehungsberechtigten haben bei der Anmeldung in schriftlicher Form zu hinterlegen, welche Personen neben ihnen, zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Widerrufe und Veränderungen der Abholungsberechtigung sind ebenso schriftlich anzuzeigen. Das Abholen der Kinder durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Vollmacht der Sorge-, Erziehungsberechtigten.

3.

Die Mitarbeiterinnen des Kindergartens sind verpflichtet, die Übergabe an nicht ermächtigte Personen zu verweigern.

Die Übergabe an Personen, die augenscheinlich nicht in der Lage sind, das Kind ordnungsgemäß zu betreuen, z.B. wegen Drogen- oder Alkoholgenusses, Verwirrtheit, kann zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung durch die MitarbeiterInnen des Kindergartens verweigert werden. Im Falle der Verweigerung der Übergabe des Kindes wird sich die diensthabende Erzieherin zunächst bemühen, das Kind durch einen anderen Sorge-, Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten abholen zu lassen. Gelingt das nicht, wird nach Abstimmung mit dem Träger des Kindergartens das zuständige Jugendamt informiert und gegebenenfalls eine vorläufige Fremdunterbringung des Kindes, zu Lasten der Sorge-, Erziehungsberechtigten bzw. dem Vertragspartner veranlasst.

4.

Soweit durch die Sorge-, Erziehungsberechtigten bestimmt wird, dass das Kind allein die Tageseinrichtung verlassen darf, ist diese Regelung gegenüber der Einrichtung schriftlich niederzulegen.

Die Übergabe an minderjährige Kinder, zum Beispiel Geschwister, kann nur dann erfolgen, wenn dies in schriftlicher Form und mit Benennung der dazu berechtigten Kinder durch die Sorge-, und Erziehungsberechtigten im Kindergarten hinterlegt wurde.

5.

Wird ein Kind bis 17.00 Uhr nicht im Kindergarten abgeholt, wird wie im Falle der Verweigerung der Übergabe (Punkt 3) verfahren. Soweit es nicht möglich ist, bis ca. 17.30 Uhr eine Abholung des Kindes zu organisieren, kann eine vorläufige Fremdunterbringung durch das zuständige Jugendamt veranlasst werden. Die hierfür entstehenden Kosten haben die Sorge-, Erziehungsberechtigten bzw. der Vertragspartner zu tragen.

§ 6 Mitwirkungshandlungen

1.

Die im Kindergarten benutzte Bettwäsche wird im Abstand von zwei Monaten an den Abholenden übergeben bzw. dem Kind mitgegeben.

Im Austausch wird von den Sorge-, Erziehungsberechtigten innerhalb von zwei Wochen gereinigte Bettwäsche im Kindergarten abgegeben.

2.

Bei Übergabe des Kindes sollte auf witterungsgerechte Kleidung des Kindes auch im Hinblick auf die Wetterprognose für den Tag geachtet werden, damit ein Aufenthalt im Freien möglich wird.

3.

Für den Aufenthalt im Kindergarten sind weiter erforderlich:

- Schuhe zum Wechseln, die nur in den Räumen getragen werden;
- ein Turnbeutel mit kurzen Turnsachen und Turnschuhen oder Stoppersocken;
- zu Beginn der Woche ein Beutel mit Schlafkleidung, der am Wochenende zur Reinigung durch das Kind zurückgebracht wird;
- Papiertaschentücher in erforderlicher Menge;

4.

Besonderer Bedarf für Kleinkinder:

Ausreichende Wechselwäsche und Windeln, Reinigungstücher, Körperpflegemittel (Creme, Öl, etc.), Nuckel, Lieblingsspielzeug.

Alle Gegenstände sind der Zuordnung wegen sichtbar zu beschriften.

5.

Während des Mittagsschlafes vom 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr ist das Abholen von Kindern sehr störend für die Mittagsruhe der anderen Kinder. Es sollte deshalb nur in begründeten Einzelfällen geschehen.

§ 7 Gesundheitsvorsorge

1.

Erkrankte Kinder dürfen den Kindergarten bis zur vollständigen Genesung nicht besuchen. Dies gilt besonders bei infektiösen Erkrankungen. Die Sorge-, Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kindergarten unverzüglich zu informieren, wenn bei ihrem Kind eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist.

Zum Schutz aller Kinder im Kindergarten bedarf es vor einer Wiederaufnahme eines Kindes nach einer ansteckenden Krankheit der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Der Erhalt des in der Anlage befindlichen Merkblattes des Gesundheitsamtes wird mit Unterschrift bestätigt.

Die Erzieherinnen des Kindergartens sind berechtigt, bei einer offensichtlichen Erkrankung die Übernahme des Kindes abzulehnen. Das Gleiche gilt beim Befall des Kindes mit Schädlingen, die auf andere Kinder übertragen werden können, so z. B. Läuse.

2.

Um die Sorge-, Erziehungsberechtigten im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalles des Kindes schnell zu erreichen, benötigt der Kindergarten die privaten und dienstlichen Festnetz- und Handynummern der Sorge-, und Erziehungsberechtigten. Eine Veränderung dieser Telefonnummern ist umgehend dem Kindergarten mitzuteilen.

3.

Die Sorge-, Erziehungsberechtigten müssen sich darauf einstellen, dass sie im Falle einer Erkrankung, hohem Fieber oder eines Unfalles ihres Kindes ihr Kind umgehend aus dem Kindergarten abholen und betreuen können.

4.

Verabreichung von Medikamenten:

In der Regel werden im Kindergarten keine rezeptfreien wie rezeptpflichtigen Medikamente an die Kinder verabreicht.

Medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht durch die Sorge-, Erziehungsberechtigten durchführbare Medikamentengaben können nur im Einzelfall und nach Vorlage des von den Sorge-, und Erziehungsberechtigten vollständig ausgefüllten und mit der Unterschrift des behandelnden Arztes versehenen Verabreichungsformulars durch die Mitarbeiterinnen im Kindergarten verabreicht werden.

Diese Regelung dient der Sicherheit der Kinder im Kindergarten.

Auf dem Verabreichungsformular müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Name des Kindes
- Dauer der Einnahme bzw. Anwendung
- wann Einnahme bzw. Anwendung
- Einnahme wie oft
- genaue Dosierung
- was ist bei der Einnahme zu beachten
- Gefahren durch die Einnahme – Nebenwirkungen
- Kenntlichmachen des Verfallsdatums des Medikamentes
- Unterschrift der Sorge-, Erziehungsberechtigten
- Unterschrift des behandelnden Arztes

5.

Durch die Sorge-, Erziehungsberechtigten sind die Medikamente mit dem Namen des Kindes und dem Verfallsdatum des Medikamentes gut sichtbar zu kennzeichnen.

6.

Medikamente, die während des Aufenthaltes des Kindes im Kindergarten verabreicht werden müssen, sind zusammen mit den o. g. Angaben an eine Gruppenmitarbeiterin der Gruppe des Kindes zu übergeben.

7.

Die Sorge-, Erziehungsberechtigten stellen die Erzieherinnen für den Fall einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Schädigung des Kindes im Zusammenhang mit der Verabreichung des Medikaments bzw. der Anwendung von Verordnungen von aller Haftung frei.

§ 8 Versicherung

1.

Für alle im Kindergarten angemeldeten Kinder besteht für die Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes während der Öffnungszeiten bzw. gemeinschaftlich organisierten Veranstaltungen durch die Einrichtung ein gesetzlicher Unfallschutz.

2.

Die Versicherung umfasst auch den direkten Weg zur Kindereinrichtung und von dieser nach Hause. Der Versicherungsträger ist die Unfallkasse Thüringen. Ansprüche sind unverzüglich in der Einrichtung geltend zu machen.

3.

Für die in die Einrichtung mitgebrachten oder mitgegebenen Gegenstände aller Art, die nicht zum täglichen Gebrauch gehören, insbesondere Wertgegenstände, Spielzeug, Roller usw. wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Zusammenarbeit

1.

Um eine an das Konzept der Einrichtung ausgerichtete, anspruchsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu leisten, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sorge-, Erziehungsberechtigten sowie den Erzieherinnen des Kindergartens erforderlich. Den Sorge-, Erziehungsberechtigten werden regelmäßige Elternabende, Elternnachmittage, Elternbriefe, u. ä. angeboten. Auf Wunsch der Eltern und der Gruppenerzieherinnen können Beratungsgespräche im Kindergarten und Hausbesuche vereinbart werden.

2.

Die Leiterin des Kindergartens arbeitet mit dem gewählten Elternbeirat zum Wohle der in den Kindergärten betreuten Kinder lösungsorientiert zusammen.

§ 10 Essenversorgung

1.

Der Kindergarten stellt an allen Öffnungstagen eine gesunde und kindgerechte Vollverpflegung im Kindergarten bereit. Dazu gehören Frühstück, warmes Mittagessen, Vesper, Tee und andere Getränke.

2.

Das Frühstück geht in der Regel von 08.15 Uhr bis 08.45 Uhr. Kommt ein Kind erst nach 08.45 Uhr in den Kindergarten, ist die Bereitstellung des Frühstücks nicht mehr gesichert. Das Kind sollte dann bereits gefrühstückt haben.

3.

Die Verpflegung mit Mittagessen erfolgt in der Zeit von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

4.

Für die Vollverpflegung während des Aufenthaltes im Kindergarten werden kostendeckende Verpflegungskosten durch den Träger festgelegt. Näheres dazu ist in der jeweils aktuellen Elternbeitrags- und Verpflegungsordnung geregelt.

6.

Kinder, die den Kindergarten aus verschiedenen Gründen nicht besuchen, sind mindestens einen Tag zuvor zu entschuldigen. Erfolgt die Entschuldigung nicht, erfolgt die Berechnung des Verpflegungsbeitrages für den/die jeweiligen Tag/e.

Fehlt ein Kind durch plötzlich auftretende Krankheit, muss es am selben Tag bis 08.00 Uhr entschuldigt werden. Ansonsten erfolgt die Berechnung des Verpflegungsbeitrages für den jeweiligen Tag.

Die Teilnahme- und Betreuungsbedingungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Mit der Unterschrift unter dem Betreuungsvertrag bestätigen Sie, dass diese Teilnahme- und Betreuungsbedingungen in der Ihnen aktuell vorliegenden Fassung, gelesen und verstanden wurden und von Ihnen anerkannt werden.